



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Umweltausschuss	15.02.2022
Verwaltungsausschuss	07.03.2022

Betreff:	Antrag zur Überarbeitung der Bebauungspläne der Stadt Esens mit einer Einbindung einer Fachfirma für Stadtplanung (Fraktion EBI)
-----------------	---

Sachverhalt:

Die Fraktion EBI hat mit Datum vom 01.03.2021 einen Antrag auf Überarbeitung der Bebauungspläne der Stadt Esens mit einer Einbindung einer Fachfirma für Stadtplanung gestellt. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Rates vom 15.03.2021 erläutert und beschlossen, dass der Antrag zur weiteren Diskussion an den Bau- und Umweltausschuss verwiesen wird.

Von Seiten der Verwaltung sind als Grundlage für diese Diskussion Unterlagen erarbeitet worden, die Anlage dieser Sitzungsvorlage sind: Das Innenstadtgebiet nebst der Siedlungsbereiche westlich und östlich der Bahnhofstr./Auricher Str. wurde zur besseren Übersicht dabei in mehrere Zonen eingeteilt. Für jede Zone ist dargestellt, wo sich welcher rechtskräftige Bebauungsplan befindet und wo Bereiche sind, die nach § 34 BauGB beurteilt werden (unbeplanter Innenbereich). In einer Tabelle sind die nach den jeweiligen Zonen aufgeführten Bebauungspläne gelistet mit den jeweiligen Angaben zu Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe, Art der Nutzung, GRZ, GFZ, Bauweise und Jahr der Rechtskraft des Bebauungsplans.

In den vergangenen fünf Jahren wurden in den betrachteten Zonen folgende Bebauungspläne aufgestellt:

- Bebauungsplan Nr. 1 - 5. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 2 - 4. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 90 (VEP)
- Bebauungsplan Nr. 74
- Bebauungsplan Nr. 29
- Bebauungsplan Nr. 97 A+B (Vergnügungsstätten)
- Bebauungsplan Nr. 54 - 2. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 103

Derzeit befinden sich in den betrachteten Zonen folgende Bebauungspläne in Aufstellung:

- Bebauungsplan Nr. 27 - 5. + 6. Änderung
- Bebauungsplan Nr. 104 (ehem. BP Nr. 31 + Teile des 34er - Gebiets am Flack)
- Bebauungsplans Nr. 28 - 1. Änderung (Bereich Anzeiger f. Harlingerland)
- Bebauungsplans Nr. 28 - 3. Änderung (Textilhaus Willms),
- Bebauungsplan Nr. 66 (Erweiterung Netto)

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Aufstellung kann insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen. Für eine Überarbeitung der Bebauungspläne ist daher zunächst zu bestimmen, an welchen Stellen die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gefährdet ist und dabei dann die Zielsetzung für eine Überarbeitung und eine Rangfolge der Abarbeitung festzulegen. Für die Überarbeitung von Bebauungsplänen sind Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen

Beschlussvorschlag:

Esens, den 07.02.2022	Abstimmungsergebnis:			
	Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
	VA	Ja:	Nein:	Enth.:
(von Rahden, Tanja)	Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- Übersicht GIS (neu)
- Übersicht GIS Luftbild (neu)
- Übersicht Stadt Esens einzelne B-Pläne Seite 1.xlsx
- Übersicht Stadt Esens einzelne B-Pläne Seite 2.xlsx